

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611-11 / 03

3 DS 16/ 0605

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	14.05.2024

**Bauantrag für ein Vorhaben in Bad Ems, Carl-Heyer-Straße 1 - 3
Anbringung: 5 x Werbebanner und 1 x Übersichtsplan****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 29. Juni 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist das Anbringen von 5 Werbebannern sowie einem Übersichtsplan an dem denkmalgeschützten Gebäudekomplex in Bad Ems, Carl-Heyer-Straße 1 - 3, Flur 106, Flurstück 87/7.

Der Antragsteller plant die Werbebanner sowie einen Übersichtsplan an verschiedenen Stellen der Gebäudefronten (siehe Flurkarte) anzubringen. Die Banner sind 2 x mit einer Höhe von 1,20 m und einer Breite von 2,50 m, 2 x mit 2,20 m Höhe (gem. Bauantrag) und 2,00 m Breite sowie 1 x mit einer Höhe von 1,20 m und 2,50 m Breite vorgesehen. Die Infotafel soll in einer verschlossenen Fensterfläche mit einer Größe von 1,50 m (Höhe) x 1,10 m (Breite) angebracht werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Insel Silberau / Auf dem Maaracker / Auf der Niederau / Auf der Pütz / Hasenkümpel und Steiniger Grund – 2. Änderung, Teil A“ der Stadt Bad Ems sowie im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung (WAS) vom 16.03.2010, hier im schutzwürdigen Gebiet. Somit ergibt sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung (WAS).

Der Gebäudekomplex wird im Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalverzeichnis Rhein-Lahn-Kreis) geführt, so dass zudem eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich wird.

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden, da das Vorhaben der Festsetzung § 4 Abs. 4 der WAS bezüglich der zulässigen Größe einer Werbeanlage widerspricht (maximale Höhe 0,60 m je Werbeanlage).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 29. Juni 2024 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Stadt Bad Ems wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Anbringen von 5 Werbebannern sowie einem Übersichtsplan an dem denkmalgeschützten Gebäudekomplex in Bad Ems, Carl-Heyer-Straße 1 - 3, Flur 106, Flurstück 87/7 versagt.

In Vertretung

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete